

Rechtsgenossheiten Fein Ausländer bei uns ein
 Schriftrecht um geltend machen kann^{a)}. Daß
 diese Gewohnheit sich vor dem Rechtsgefühle nicht vertheidigen
 lassen, braucht nicht erst gesagt, geschweige bewiesen zu
 werden. Nur darum handelt es sich also, ob diese Beschränkung
 statthaft sey. Allein sicherm Vernehmen nach^{b)} haben
 die Buchhändler Deutschlands selbst, die doch von dieser
 Freybeurerei Nutzen ziehen müßten, gebeten, durch Wohl-
 Ferderräge diesem Unwesen ein Ende zu machen; und
 nicht ohne Ursache. Die Ausländer werden nicht erman-
 geln, das Vergeltungsrecht gegen uns auszuüben, wenn
 wir fortfahren, sie so zu behandeln, und sie werden von
 der Retorsion Nutzen ziehen. Sobald bei uns ein volles
 Verlagsrecht anerkannt wird, werden sie Buchmanufacturen
 anlegen, in denen sie deutsche Bücher nachdrucken, um sie
 gelegentlich in Deutschland einzuschwärzen, ein Unter-
 nehmen, das um so mehr seinen Mann nähren, und die
 deutschen Verleger beeinträchtigen muß, da die Franzosen
 und Engländer die äufferere Darstellung der Bücher mit
 einem ganz andern Aufwande von Fleiß und Kosten betreiben.
 Sndessen, wie dem auch seyn mag, so lange hier nicht
 ein bestimmtes Gesetz eine Abänderung trifft, ist Niemand
 befugt, ein Schriftrecht in Anspruch zu nehmen,
 der nicht Unterthan eines Bundesstaates ist, auch dann
 nicht, wenn die Schrift deutsch geschrieben seyn sollte,
 weil der Mangel nicht an der Schrift, dem Gegenstande,
 sondern an deren Eigenthümer, dem Subject des Rechts,
 statt hat; und aus eben diesem Grunde erlöschten auch
 die Rechte des Eigenthümers und der von ihm Be-
 fugten, sobald er aufhört das deutsche Bürgerrecht zu be-
 sitzen.

S. 17.

Dagegen erlischt das Recht des Eigenthümers aus
 einem Mangel, der in dem Gegenstande seinen Grund
 hat, wenn das Gesetz oder die Obrigkeit ver-

a) Ein Gleiches verordnet das Preussische Land- u. Recht S.
 1026.

b) Schmidt a. a. D. S. 116.

ordnet, daß diese Schrift für nicht vorhanden angesehen, und also auch Niemandem an derselben Rechte zugestanden werden sollen. Dieses tritt allgemein ein bei allen Schriften, welche gegen Religion und Sittlichkeit, oder gegen das Wohl des Staats und seiner Bürger gerichtet sind, so wie bei Schmähschriften. Ausnahmsweise tritt es ein, wenn der Staat Schriften verbietet, weil sie einen Gegenstand verhandeln, dessen Berührung sonst erlaubt, aber für den gegenwärtigen Augenblick gefährlich wäre, oder durch welche sich eine auswärtige Macht beleidigt fühlen, und der Gesamtheit Schaden fönnte. In allen diesen Fällen — abgesehen von der innern Rechtsmäßigkeit des Verbots — tritt augenblicklich ein Stillstand aller Rechte des Schrifteigenthümers ein, so daß er während der Dauer des Verbots den Gebrauch und die Vervielfältigung seiner Schrift nicht wehren kann. Diese zu hindern, ist Sache des Staats. Ihm bleibt nichts übrig, als durch geeignete Anzeige dessen Nachsamkeit aufzufordern, so wie in geeigneten Fällen Entschädigung von ihm zu fordern oder über Bedrückung zu klagen. Da aber dieser Mangel nur ein objectiver ist, so muß man annehmen, daß der Eigenthümer, selbst wenn er Inhaber des verbiethenden Staates ist, dennoch in allen Staaten, welche Schrift-eigenthum anerkennen, sein Recht fönne geltend machen, so lange die Schrift nicht überall und für immer verboten ist, da ein relatives Verbot sein Eigenthum nicht aufhebt, sondern nur beschränkt. Daher kann ein solcher Eigenthümer Andern den Gebrauch und die Vervielfältigung der Schrift auch selbst in dem Lande wehren, wo dieser Gebrauch und diese Vervielfältigung obrigkeitlich untersagt ist, ohne daß er nöthig hat, im letzteren Falle zu beweisen, daß der Beabthätigte eine Verbreitung, die ihm, dem Schrifteigenthümer, und zwar zufolge seines Eigenthumsrechts ausschließlich, zustehe; denn hier streitet für das bestehende Recht des Auctors die Vermuthung; behauptet Beklagter, seine Handlung greife dies Recht nicht an, so muß er dies beweisen, um so mehr, da dem Beklagten diese ganze Einrede nie geglaubt werden darf, die mit andern Worten sagt, er beabthätigte eine verbotene Handlung.

Das Schrifteigenthum geht ferner durch den Untergang seines Gegenstandes, der Schrift, verloren, wie alle dergleichen Rechte, indem dadurch die Möglichkeit der Ausübung aufhört. So lange also diese Möglichkeit nicht ganz und für immer verschwunden ist, dauert es fort. Darum, und weil dieß Eigenthum nicht an der tastbaren Handschrift zu steht, ist auch das Recht des Eigenthümers nicht erloschen, obgleich die Handschrift, oder die Anzahl der Abdrücke, unterging, die er befaß; wenn er nur auf irgend eine Weise, etwa aus dem Bedächtniße, oder durch Benützung einer andern Handschrift, den Gegenstand seines Eigenthumes herstellen kann, oder eine Möglichkeit für ihn da ist, wieder die Fähigkeit der Ausübung zu erlangen. Zwar kann er den rechtmäßigen Eigenthümer eines Exemplars nicht zwingen, ihm durch dasselbe zur Ausübung seines Rechts behülflich zu seyn; aber er kann ihm verbieten, in sein Recht eingzugreifen, da er selbst, oder seine Erben vielleicht durch irgend einen Zufall wieder in die Möglichkeit der Ausübung kommen könnten, und diese dann beeinträchtigt wäre. Dies scheint aus der Natur dieses Rechts zu folgen, welches nicht nur positiv, sondern auch negativ ist. Mein diese strenge muß leicht zu Härten und Unbilligkeiten führen, die durch gesetzgeberische Klugheit um so mehr eine Milderung verdienen, da sie das gesammte Publikum und die Wissenschaft treffen. Vielleicht wäre es möglich, wenn nicht der Autor, sondern nur irgend ein Andern im Besitze einer einzigen Handschrift wäre, die ihm von jenem nicht streitig gemacht werden könnte, dem Regieren die Herausgabe der Handschrift, wenigstens für eine Auflage, zu gestatten, um nicht dem Eigensinn oder der Genußsucht des Schrifteigenthümers, wenn dieser hofft, daß er, oder seine Kinder, zufällig einmal wieder in den Besitz der Handschrift kommen könnten, zu viel nachzugeben.

S. 19.

Endlich ist es ein Erlösungsgrund der Rechte des Schrifteigenthümers, wenn er dieselben aufgibt. Gegen solche Dereliction streitet natürlich, wie beim gewöhnlichen Eigenthume, die Vermuthung, und wer sie behauptet

tet, muß sie bereifen. Indessen läßt sich nicht läugnen, daß es Thatsachen giebt, welche keine andere Auslegung zulassen. Dahin gehört freilich nicht das Begutwerfen der Handschrift, auch wenn es mit dem animus derelinquendi geschah (denn das Eigenthum bestand nicht an der Handschrift), wohl aber die Erklärung des Eigentümers, daß er nicht Autor sey, oder das Verlagsrecht nicht habe, seine Bekanntmachung der Schrift in Zeitungen und andern Blättern, welche Jedem das Abschreiben und Abdrucken ihres Inhalts erlauben, oder eine Herausgabe ohne Anzeige des Verlagsrechts. Eine Verzichtleistung aber schon darum annehmen, weil der Eigentümer die Schrift nicht herausgiebt, ungeachtet das Publikum diese wünscht, kann man aber nicht einmal bei solchen Schriften billigen, die schon im Drucke erschienen sind; denn das Recht des Eigentümers muß dem Nutzen der Gesamtheit vorgehen, und hat er Gründe, auf den Bruchgenuß zu verzichten, so folgt noch nicht, daß er darum auf sein Recht verzichtet hat, einen andern von diesem Bruchgenusse abzuhalten; dieser Verzicht folgt nur aus klaren Thatsachen, und der Verjährung der Klage wegen Nachdrucks.

Schwierig ist hier noch die Frage, wem im Falle eines solchen Verzichts das Eigenthum zufallen soll? Folgericht dem Stills, der es allenfalls an eine wissenschaftliche Anstalt abtreten könnte, da dessen Benützung ein wenig an der Grenze seines Gebietes liegt. Allein es scheint bei weitem mehr dem Interesse des Publikums zu entsprechen, wenn man in solchen Erlösfungsfällen es Jedem überläßt, das Werk so zu benutzen und zu verbreiten, wie er es immer will und kann, da hiedurch einem gewissen Stillstande in der Literatur vorgebeugt wird, der nur zu leicht schädlich werden könnte, und da auch Mancher hier einen Gewinn durch Fleiß und Unternehmungsgelbst ziehen kann, den eine öffentliche Anstalt doch nicht machen würde. So hat es auch längst die Rechtsstirre mit sich gebracht, und so entscheidet auch das preussische Landrecht, daß ihr auch hierin folgte^{e)}. Wenn durch neuere Gesetze dieses Gewohnheitsrecht ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt wird, so dürfte es vielleicht

^{e)} Preussisches Land = Recht S. 1029.

nicht ungewöhnlich seyn, zu erlauben, daß, wenn ein Buchhändler ein Werk herauszugeben geneigt, und dessen Eigenthümer ihm unbekannt wäre, er diesen öffentlich aufforderte, ihm dasselbe in Verlag zu geben, und wenn sich binnen bestimmter Zeit, etwa binnen Jahresfrist, kein Eigenthümer meldete, die Herausgabe des Werks ihm und jedem Dritten zu erlauben, wenigstens bis dahin, daß der Eigenthümer sein Recht wieder geltend machen wollte, in welchem Falle er dann aber die Folgen seines Schweigens tragen müßte.

S. 20.

Nach dieser Erörterung der Natur, der Wirkung, und des Umfanges der schriftstellerischen Rechte, bleibt nur noch übrig, von den Verhältnissen zu reden, welche durch eine Uebertragung der beiden Hauptrechte, welche darin enthalten sind, entstehen; indem die Folgen der Uebertragung des ungetheilten Eigenthums theils an sich klar sind, theils bequemer an passenden Orten sich gelegentlich abhandeln lassen. Praktisch ist es auf jeden Fall wichtiger, die Rechte dessen zu bestimmen, dem der Gebrauch einer Schrift verliehen, so wie die Rechte dessen, dem der Fruchtgenuß zugestanden wird.

Was zuerst den Gebrauch einer Schrift betrifft, so wird derselbe entweder persönlich oder dinglich zugestanden, wenn es erlaubt ist, diese Worte auf unser Verhältniß anzuwenden. Die persönliche Mittheilung geschieht da, wo ein Schrifteseigenthümer Jemandem den Inhalt der Schrift mittheilt, ohne ihn in den Besitz derselben zu setzen; also wo er ihm dieselbe vorliest oder zu lesen giebt, sey es, daß er ihn in seiner Gegenwart lesen läßt, oder daß er ihm die Handschrift zu diesem Ende einige Zeit leiht. So wie nun Derjenige, dem man erlaubt, an einer Sache einen bestimmten Gebrauch vorzunehmen, z. B. in einem Walde spazieren zu gehen, oder einem Pferde einen Sattel aufzulegen, dadurch noch nicht den Besitz der Sache ^{a)} und auch nicht das volle Gebrauchsrecht hat, also z. B. in dem Walde weder reiten, noch fahren, noch jagen oder vogelfellen, und auf dem Pferde nicht

a) L. 6. §. 2. D. de preario (43. 26.).

reiten dürfte, so erstreckt sich auch das Recht dessen, dem eine Schrift auf diese Weise mitgetheilt ist, nicht weiter, als der Zweck der Mittheilung geht. Wenn er also nur lesen soll, so darf er weder übersehen, noch excerptiren, noch die Schrift in die Wirklichkeit führen, z. B. ein Schauspiel, das ihm zum Lesen gegeben ist, auf die Bühne bringen. Thut er dies, so muß man seinem Conrabenten das Recht geben, ihn wegen solcher Veruntreuung zur Schadenshaft zu ziehen. Dieses Recht muß man demselben auch zugesetzen, wenn jener, eigenmächtig oder heimlich, die persönliche Mittheilung in eine dingliche verwandelt, indem er die Rede, welche er nur hören soll, heimlich aufschreibt, oder die Schrift, welche ihm nur zum Lesen gegeben ward, abschreibt, um in ihrem Gebrauche für immer zu bleiben. Hier kann man fragen, ob der Eigenthümer berechtigt sey, die Auslieferung einer solchen widerrechtlich gemachten Abschrift von jedem Dritten zu verlangen, der sie besitzt. Nach den Grundsätzen des römischen Rechts scheint es, daß man diese Frage bejahen muß, allein das Gefühl des Deutsches dürfte dagegen einwenden, daß der Eigenthümer doch immer dem Verfasser der Abschrift Vertrauen geschenkt habe, und sich also an diesen halten müsse. Wenn dagegen irgend ein Andern, heimlicher oder gewaltsamer Weise, eine Abschrift macht, so steht dem Eigenthümer frei, durch die Klage über unbefugten Gebrauch eine solche Abschrift, wo er sie findet, zu vindiciren. Dies Recht kann man ihm aber nicht zugesetzen, wenn er selbst jenen in den Besitz der Abschrift setzte; denn dann hat die Mittheilung, weil sie an einen Körper gehesret wurde, eine Art dinglicher Natur erhalten, und geht auf Jeden über, der rechtmäßig in den Besitz des Körpers kommt. Hat der Eigenthümer diese Handschrift unter bestimmten Bedingungen mitgetheilt, etwa daß der, dem er sie gab, sie durchaus keinem Dritten zum Lesen geben, oder vorlesen solle, so muß er sich wegen Nichterfüllung solcher Bedingungen lediglich an den halten, dem er sie machte; den Dritten bindet ihre Verabredung nach bekannten Rechtsgrundsätzen keinesweges. Durch solche Mittheilung wird der Empfänger unbefränkter Eigenthümer der Handschrift, und erhält ein volles Gebrauchsrecht an der darin enthaltenen Rede. Diese Rechte überträgt er auf jeden Dritten, dem er das Eigenthum der

Handſchrift überläßt, die ihm aber etwa gemachten ein ſchränkenden Bedingungen überträgt er nicht mit, da ſie nicht dinglicher Art ſind. Nur ſoviel ließe ſich behaupten, daß der unrechtmäßige Beſitzer, auch wenn er nicht dem Eigentümer, ſondern einem von dieſem in den Beſitz Geſetzten, den Beſitz entzog, von dem Eigentümer am Gebrauche gehindert, und wegen des unbefugten Gebrauches in Anſpruch genommen werden könne. Dagegen kann der rechtmäßige Erwerb der Handſchrift und des darin enthaltenen Gebrauchrechts, dieſelbe auf jede, mithin auch auf ſolche Weiſe benutzen, durch welche er ein Schrift-eigenthum erwirbt; er kann die Schrift eycerpiren, um= arbeiten, in eine andere Sprache überſetzen, ſogar im geeigneten Falle in Muſik übertragen, und mit ſeinem hieraus entſtandenen Werke nach Belieben verfahren, unter Andern daſſelbe vervieffältigen, und, ſo weit er will und kann, verbreiten; eben weil es ſein Werk und Eigenthum iſt. Wenn Schmid ^{b)} meint, daß auf dieſe Weiſe eine Handlung, oder gar ein Verbrechen entſtehen könne, woran der Autor der erſten Schrift gang unſchuldig ſey, ſo hat er ſehr recht; unrecht hat er aber, wenn er meint, es ſey dieß um deßhalb ein Eingriff in die ſchriftlichen Rechte; dieſes iſt hier ſo wenig der Fall, als es ein Eingriff in die Eigenthumsrechte iſt, wenn Jemand ein Miſſol entlehnt, und damit Straßenaus oder Mord verübt. Der Ueberſetzer mag, ebenwie ein ſolcher Räuber, ſehr ſtrafbar ſeyn, nur dem Eigentümer der Schrift iſt er nicht verantwortlich; denn er hat dieſe nur gebraucht, und Gebrauch iſt der Zweck der Mittheilung. Wenn dieſe in einer gewiſſen Beſchränktheit geſchah, ſo kann es vielleicht höchſt niederträchtig von dem Eigentümer der Handſchrift ſeyn, daß er ſie auf eine Weiſe gebrauchte, von der er mußte, daß ſie dem, der die Schrift mittheilte, ſehr unwillkommen ſey, es können vielleicht perſönliche Verhältniſſe eintreten, etwa daß der Ueberſetzer Erbe deſſen iſt, dem die Schrift unter der Bedingung, ſie nicht zu überſetzen, mitgetheilt ward, aus denen man ihn gerichtlich beſorgen kann: nur aus der Natur des Schrift-eigenthums weiß der Verfaſſer keine dinglichen Klagen hier abzuleiten, da ihm kein Rechtsgrund dafür bekannt iſt.

b) a. a. S. 150.

Wenn ein solcher unbedingter Gebrauch schon aus der Privatmittheilung einer Handschrift gefolgert werden muß, so läßt sich derselbe um so mehr bei der öffentlichen Herausgabe eines Buches behaupten, bei welcher die dingliche Natur der Mittheilung klar hervortritt. Dieses Geschäft beginnt damit, daß der Autor, oder der, den er dazu befuhrte, anzeigt, er wolle Jedermann gegen einen angegebenen Preis, einen Abdruck des Buches verkaufen. Aus diesem Anerbieten des Schrifteigentümers folgen natürlich für die, welchen es gemacht wird, nicht die geringsten Verbindlichkeiten. Allein streng genommen müßte der, welcher ein: solche Anündigung erließ, so oft Jemand sie acceptirte, also das Buch kaufen wollte, demselben ein Exemplar oder hundert schaffen, müßte ihm dies nun noch bequem seyn, oder nicht, da in diese Anündigungen nie eine Zeit oder Bedingung gesetzt wird, durch welche sie erlöschten seyn sollen. Allein nach einer unbestrittenen Gewohnheit ist dem Schrifsteller eine einseitige Zurücknahme dieses Anerbiens ohne Weiteres, und zu jeder Zeit, erlaubt, selbst ehe irgend eine Mittheilung an eine einzelne Person erfolgte, und selbst wenn er sich zur Lieferung an bestimmte Personen verpflichtet hat, welche durch ihre Subscription sein Anerbieten acceptirten. Man geht sogar in Ausdehnung dieser Rechtege-wohnheit so weit, daß man dem Schrifsteller, der den Preis der Exemplare im Voraus durch Pränumeration empfang, erlaubt, gegen Rückgabe dieses Preises, vom Vertrage abzugehen, wozu Paulus und Papinianus gewiß die Stöpsel schürten dürfen. Wenn es übrigens vollkommen sollte, daß ein Schrifsteller das Werk nicht lieferte, und auch die erhaltenen Pränumerationsgelder nicht zurückgäbe, so beruht dies Verfahren durchaus nicht auf einer Rechtege-wohnheit, sondern viellecht auf einer Angewohnheit, oder einer Fleinen Bergesslichkeit, die man nicht gleich mit der juristischen und criminalistischen Sprache betrachten muß. — Wer nun ein solches allgemeines Anerbieten acceptirt, und demnachst, wie man zu sagen pflegt, das Buch kauft, der erhält zweierlei: nämlich den Körper, und die darin enthaltene Schrift. Was zuerst den Körper anberührt, so wird er voller und unbeschränkter Eigenthümer desselben, so weit er durch dieses Eigenthum nicht in andere Rechte eingreift. So gut wie er mit dem erkaufenen Papiere seine Bände ausstalt-

gen Fann, ebenso gut Fann er es auch an den Pranger heften, daß folgt ganz klar aus seinem Eigenthumsrechte. Sonderbar, daß ihn im letzteren Falle der Autor injuriarum belangen könnte! — So weit also dies Eigenthumsrecht in andere wohlverordnete Rechte eingreift, ist es beschränkt. Eine solche Beschränkung tritt vorzugsweise durch die in dem Buche enthaltene Schrift, und zwar um so mehr ein, da der förperliche Theil desselben nach der Absicht beider Parteien, und dem Wesen der Sache, daß in ihr ist, und mit ihr auf jeden Besitzer übergeht, immer nur als Nebensache, als Mittel zum Zwecke, die Schrift mitzutheilen, betrachtet werden muß. Alle Ableitungen also aus der Natur des Eigenthums an dem förperlichen Theile des Buches, wenn sie Beschränkungen aufheben sollen, die aus dem Schriftseigenthume folgen, sind irrig. Fragt man nun aber den gewöhnlichen Sprachgebrauch, was der Käufer eines Buches erstanden habe, so ist die Antwort: Die Gedanken! Weil nun ein Autor, der sein Buch an hundert Orten feil bieten läßt, nicht eben weiß, wer nun die Reute alle seyen, die seine Gedanken erkaufte haben, so bezeichnet der Sprachgebrauch diese mit dem Ausdrucke Publikum oder Welt, der auch die bezeichnet, welchen die Mäglichkeit, die Gedanken zu erkaufen, gegeben ist, und so entsteht die Redensart: „Er hat seine Gedanken der Welt mitgetheilt,“ die Briesinger *) doppelt mißversteht, wenn er meint, diese Gedanken seyen dadurch Gemeingut aller geworden. Nur diejenigen, welche Rechte an solch einem Exemplare erlangen, nur die sind die Welt des Schriftstellers, der er seine Gedanken mittheilt. — Aber hier scheint der Verfasser ganz und gar vergessen zu haben, daß Gedanken nicht im Eigenthum stehen können, da er Gedanken erkaufen läßt. — Dieser sehr scheinbare Einwand beweist eben, wie richtig die gemachte Unterscheidung zwischen usus und fructus einer Schrift sey; denn der, welcher eine Schrift kauft und benutzt, bekommt im Grunde keinesweges die Gedanken des Schriftstellers, sondern seine eigenen. Alles, was dieser für ihn thun kann, ist, daß er ihm erlaubt, die Schrift zu durchlesen, und, wenn er will und kann, zu durchdenken. Die Gedanken, die er dabei hat, oder die Ge-

c) S. 18.

sichle, die er hegt, sind sicherlich seine eigenen: denn sie sind oft von denen, die der Autor hatte, himmelhoch verschieden. Kann er an die durch solche Mittheilung in ihm erwachten Gedanken andre anknüpfen, kann er Handlungen daraus herleiten, so ist das sein Gewinn oder Verlust; nur immer und in jedem Falle ist was er erlangte nicht mit einem Dinge (res) zu vergleichen, sondern vielmehr mit einer Fähigkeit, eine Thätigkeit auszuüben (potestas). Ebenso beschränkt ist sein Recht auf den sichtbaren Theil der Schrift, die Wörter. Muth hier darf er handeln, so viel er will und kann, excerptiren, componiren, übersetzen, umarbeiten, und seine Merksamkeit nach der des Autors bilden, also nachahmen. Alles, was daher die Parteien nach dem Sprachgebrauche bei dem Kaufe und Verkaufe eines Buches beabsichtigen, ist die Hebertragung des Gebrauchs der Schrift, da es Niemandem einfällt, zu glauben, der Schriftsteller habe ihm seine sämmtlichen Rechte übertragen, und da der Käufer des Rechts, das Buch zu vervielfältigen, in unseiner Sprache ein Verleger heißt.

Diese Hebertragung ist dinglicher Art, indem sie an dem verkauften Buche haftet, und mit demselben auf jeden, selbst auf jeden unredmähigen Besitzer übergeht, den der Schriftenthümer durchaus nicht wegen des Gebrauchs belangen kann, da es ihm bei einer publicirten Schrift dazu an Interesse fehlt. Ferner folgt aus dieser dinglichen Art des jetzstandenen Rechts, und aus dem Mangel aller gesetzlichen Beschränkungen d), daß dieses Gebrauchsrecht auf alle Erben übergeht, und daß der Inhaber es auf jede Weise, unter Lebenden und auf den Todesfall, veräußern kann. Muth verichten kann er darauf, für sich und alle seine Nachfolger; nämlich durch die Vernichtung des Exemplars, dessen er zur Ausübung seines Rechts bedarf. Ebenso kann er Muthern die Ausübung seines Rechts unter allen ihm beliebigen Bedingungen, so lange er will, gestatten, ohne daß der Schriftenthümer etwas dagegen haben darf, ja sogar Mehreren zu gleicher Zeit, wenn er dies einzurichten weiß.

d) Denn nur aus positiven Bestimmungen folgt im römischen Rechte, daß der usus nicht vererblich sey.

Alles Dies geschieht täglich, und gilt für gang dem Sinne des Kaufs und Verkaufs der Bücher gemäß; und gang diesem Sinne gemäß muß man sagen: Eins darf er nicht; er darf nicht diese ihm zugestandene Gebrauchsbesugniß errensiv erweitern, so daß er ihre Ausübung und das Recht selbst behalten, und zu gleicher Zeit einem andern zugestehen könnte. Dies ist der Fruchtgenuß des literarischen Eigentums, und der ist ihm nicht zugestanden. Er darf also mit seinen eigenen Händen seine einige Abschrift von dem Buche machen. Dies ist folgerecht, aber hart, und daher thut man wohl in der Praxis, die Regel nicht allgänglich zu befolgen; nur bleiben muß sie. Im römischen Rechte kommt ein ähnlicher Fall vor: „Wenn — sagt *Ulpianus* ^{e)} — — Seemandem der Gebrauch einer Schafherde vermachet ist, so behauptet *Labo*, dürfe er sie zum Dingen seiner Ländereien gebrauchen, aber er dürfe sie weder melken, noch scheren; denn das gehöre zum Fruchtgenuß. Indessen ich bin der Meinung, wenn er auch ein Paar Schafmelkt, muß man das so genau nicht nehmen.“ — *Ulpianus* spricht ganz vernünftig; aber *Labo* hat doch Recht. Könnte man den Käufern Exemplare geben, die zu vielfältigen physisch unmöglich wäre: nicht Einer von ihnen dürfte über Betrug schreien, wenn er es nicht vorher gemußt hätte, nur wenige von ihnen würden den Handel ablehnen, wenn man es ihnen vorher sagte. Wohlten sie es aber, so müßten sie natürlich nach einem gewissen Verhältnisse den Fruchtgenuß mitbezahlen, und wäre der Schriftsteller auf diese Weise gezwungen, von seinen sämtlichen Käufern den Werth des Fruchtgenusses zu ziehen, so müßten diese für den Einen unter ihnen bezahlen, dem dieser Fruchtgenuß von Nutzen wäre, so daß das ganze Geschäft die tollste Lotterie, und der Herr Mäßen in Neutlingen der allermerkwürdigste Steuereinknehmer dieseit und jenseit der *Dardanellen* wäre; diejenigen miteingerechnet, welche im vormaligen deutschen Reich ange stellt waren, Schriftstellern und Lesern durch Privilegien die Möglichkeit, ihr Geschäft nach ihrer Absicht einzurichten, zu gewähren. In der That, wenn man so gang einfach die Sache ansieht, so begreift man gar

c) *L. 12. §. 2. D. de usu (7. 8.)*.

nicht, wie ein vernünftiger Mensch, i. B. Doktor Griesinger, etwas Andern's zum Vortheile des Nachdrucks sagen kann, als: er erhalte das Geld im Lande, wenn die, welche er beinträchtigt, Ausländer seyen; und noch weniger, wie man jemals die Frage, ob der Nachdruck erlaubt sey, mit der Frage, ob die Bücherpreise zu hoch, und wie sie zu ermäßigen seyen, hat für conneq halten können. Der Politif kann dergleichen einleuchten, wenigstens lehret es die Geschichte; dem gefunden Verstande und dem wahren Rechtsgeföhle niemals.

S. 21.

Die Ausübung dieses Drucktgenusses und die auß ihm entstehenden Verhältnisse sind nun der einzige Gegenstand, welcher unserer Erörterung noch übrig bleibt; und diese dürfen, nachdem wir einen festen Gesichtspunkt gewonnen haben, nicht sehr schwierig seyn. Man nennt diesen Drucktgenuß den Verlaq, und er besteht nach dem Sprachgebrauche in der ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung eines Buches durch den Druck und durch den Buchhandel^{a)}. In einer sachgemäßen Ausdehnung dieses Begriffes muß man auch jede anderweitige Vervielfältigung dahin rechnen, die rein mechanischer Art ist, so wie jede Verbreitung der angefertigten Exemplare durch Verkauf oder Schenkung, oder solchen Verkauf, der nicht die gewöhnliche Herstraße des Buchhandels wählt.

Da das Recht, seine Schrift zu vervielfältigen und zu verbreiten, ursprünglich allein dem Eigenthümer dersel-

a) Vielleicht fällt es auf, daß die Absicht, Gewinn auß dieser Verbreitung zu ziehen, nicht als wesentlich in die Erklärung des Verlags aufgenommen ist; allein der Verfasser that dies darum, weil ihm diese Absicht nicht wesentlich notwendig seyen. Er hält die angefertigten Abdrücke für die Früchte des Schrifteigenthums, nicht die auß deren Verkauf gezogenen Procente. Gene Früchte zu ziehen, ist das Wesen des Verlags, ohne welches er nicht gedacht werden kann; Geldgewinn beabsichtigt nicht Jeder, der einen Verlag eigener oder fremder Werke unternimmt. — Anderer Meinung ist übrigens Dupré S. 70.

ben zusehr, so ist auch die erste und ursprüngliche Art seiner Ausübung die, welche man *Selbstverlag* nennt, wo der Eigenthümer einer Schrift für seine Gefahr und Kosten die Schrift abdruckt oder abdrucken läßt, und die Exemplare verbreitet. Er kann diese Verbreitung entweder so betreiben, daß er selbst mit jedem einzelnen Käufer verhandelt, oder auch so, daß er die angefertigten Abdrücke einem oder mehreren Buchhändlern oder andern Zwischenpersonen zum Verkauf übergiebt. Es kann sogar vorkommen, und kommt gewöhnlich vor, daß der Eigenthümer einen Buchhändler beauftragt, eine gewisse Anzahl von Abdrücken zu besorgen, deren Verkauf durch seine eigene und andere Buchhandlungen zu betreiben, und ihm nachher über das ganze Geschäft Rechnung abzulegen. In allen diesen Fällen heißen die Buchhändler nicht *Verleger*, sondern *Commissionäre* des Schrift-eigenthümers ^{b)}. Ihr Verhältnis zu ihm muß aus den Grundsätzen des *Mandats* = und des *Trödelcontract*s beurtheilt werden; denn sie führen fremde Geschäfte, und das Eigenthum der ihnen anvertrauten Exemplare geht nicht auf sie über. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf einer angemessenen Zeit, diese Exemplare oder auch deren Preis einzuliefern, von dem sie eine gewisse Provision für ihre Mühe abziehen dürfen. Sönnen sie Beides nicht, so müssen sie beweisen, daß die Exemplare ohne ihre Schuld untergegangen seyen, sonst aber den durch ihre Fahrlässigkeit entstandenen Schaden ersetzen ^{c)}. Indeß ist es auch denkbar, daß der oder die Buchhändler, denen der Eigenthümer die Verbreitung der Abdrücke überläßt, dieselben einzeln oder in großer Masse kaufen, in welchem Falle sie alsdann Eigenthümer derselben werden, und die Gefahr tragen; nur nennt man auch dies keinen *Verlag*, weil der Buchhändler durch einen solchen Kauf kein ausschließliches Recht auf die Verbreitung erlangt, und auch nicht

b) *Truprée* S. 98. *Benders Handelsgrecht* S. 124.

c) *L. 17. §. 1. D. praescriptis verbis* (19. 5.) möchte hier die einzige anwendbare Stelle seyn, da der *Commissionär* die Exemplare nicht theurer verkaufen darf, als sie ihm der Eigenthümer einsetzte, welches dieses Geschäft vom eigentlichen *Trödelcontract* unterscheiden dürfte.

notwendig die Gefahr derselben trägt, welches Beides notwendige Erfordernisse sind, um Verleger zu heißen, und welches Beides hier bei dem Eigenthümer bleibt, der bis zum Augenblicke des Verkaufs der Abdrücke ihren Gesammttrag nicht wissen konnte, und unbestimmt um das Schicksal der verkauften Exemplare, sich seines guten Glücks bedienen darf, neue Abdrücke zu machen und zu verbreiten.

§. 22.

Da es indessen meist den Schrift eigenthümern an der zur Ausübung dieses ihres Rechts nöthigen Gelegenheit fehlt, oder sie nicht Lust haben, die damit verbundene Gefahr zu übernehmen, so gehört der Selbstverlag im Ganzen unter die selteneren Erscheinungen, indem regelmäßig dies Recht einem Buchhändler abgetreten wird, welches man eigentlich Verlag nennt. Unter diesem Worte versteht man gewöhnlich: entweder die Vereinfältigung und Verbreitung einer Schrift durch Druck und Buchhandel, zu welcher ein Buchhändler durch den Eigenthümer ausschließlich befugt wird^{a)}, oder die zu dieser Handlung erlangte Befugniß, oder endlich den Vertrag, durch welchen dieselbe erlangt wird. Was zuerst den Verlagsvertrag anbetrifft, so ist derselbe eine Verabredung, durch welche ein Schrift eigenthümer einnehmen Buchhändler verspricht, ihm die Vereinfältigung und Verbreitung einer ihm gehörigen bestimmten Schrift zu gestatten, wogegen dieser übernimmt, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten bestmöglichst zu bereiten, in manchen Fällen auch ihm ausserdem ein vorabredetes Honorar zu zahlen. Es kann nach unsern strengsten nicht zweifelhaft seyn, wohin wir diesen Contract zu stellen haben. Für's Erste kann von dem Kaufe einer Handschrift unter hinzugefügter Bestimmung hier um deßhalb nicht die Rede seyn, weil das Eigenthum der Handschrift regelmäßig nicht übergeht, sondern dieselbe dem Autor zurückgeliefert wird, weil auch die Handschrift nach der Absicht der Parteien so sehr Mittel zum Zwecke ist, daß ihr Zweck gar nicht wesentlich ist, sobald der Zweck durch ein

a) Preuss. Land = Recht §. 996.

anderes Mittel, z. B. durch Distiren an den Seher, erreicht werden kann. Ueberhaupt darf der Verfasser wohl frei herausagen, daß diese handfeste Theorie, welche die Schrift bei ihrer förperlichen Erscheinung ergreift, ebenso verfehrt sey, wie die aus derselben abgeleiteten und abguleitenden Folgesätze unerhört sind b). Ebenso wenig kann hier von einem Mandatsvertrage die Rede seyn. Man hat dergleichen bisweilen um deshalb gemeint, weil man vergaß, daß nicht mehr eine mündliche Rede, eine Handlung, in Frage steht, die man allerdings nur durch eine Person, einen Bevollmächtigten kann halten lassen, sondern von einer geschriebenen, einer Sache, die Jemand ohne allen Auftrag aus eigenem Rechte mittheilen kann. Man hat dies auch um deshalb gemeint, weil man glaubte, der Verleger befördere die Ehre des Schriftstellers; allein dieser Gesichtspunkt ist ein sehr unternordneter. In tausend Fällen, unter andern bei Werken, deren Werth längst anerkannt ist, und die schon viele Klüffeln erlebt haben, tritt er gar nicht ein, und wo er eintritt, ist er für den Juristen gleichgültig; denn die schriftstellerische Ehre hängt vom Gehalte der Schrift ab, nicht von der Güte der gemachten Abdrücke, nicht von dem Umfange der Verbreitung. Auf diese allein bezieht sich aber der Verlag, und niemals auf den Inhalt der Schrift. Woraus will man es denn erklären, daß der Verleger nur dann Verleger heißt, wenn er die Gefahr und den Gewinn der Verbreitung übernimmt? Die Bevollmächtigung erfordert wesentlich fremde Geschäfte; und wenn

b) Dahin gehört, wenn Bender S. 135. b) von seiner Ansicht eines getheilten Eigenthums an der Handschrift sich verweisen läßt, das Recht der Erben eines Schriftstellers davon abhängig zu machen, ob ihr Erblasser die Handschrift vom Verleger zurück erhalten habe, oder nicht! Sollten Autor und Verleger wohl je denken, daß ihnen der Besitz der Handschrift solche Rechte gebe, oder nehme? — Und von dem was die Partheien meinen, muß man doch ausgehen. Wie wenn nun die Handschrift beim Drucke untergeht? Wie wenn die Erben das Original, der Verleger nur eine Abschrift hat?

nur im Verlagscontract verabredet ist, es sollten tausend Abdrücke auf Rechnung des Verlegers gemacht und verkauft werden, und der Verleger verkauft zehntausend, aus welchem Grundfaze der Bevollmächtigung will man ihn belangen? Er wird ganz fröhlich auf die volle Tasse Flopfen, und versichern, daß er dies schriftstellerische Interesse aufs beste wahrgenommen und Alles ausgeführt habe, was ihm aufgetragen sey. Indessen es läßt sich nicht läugnen, der Autor einer Schrift hat doch auch ein Interesse dabei, daß der Verleger das ihm zugestandene Recht benutze. Das gesunde Rechtsgefühl würde es nicht billigen, wenn ein Verleger auch ein noch so bedenkendes Honorar für eine Schrift gezahlt hätte, daß er sie ungedruckt ließe. Da es wird sogar jeder Sachkundige glauben, daß, wenn der Verleger bei der Verbreitung durch schlechten Druck, durch hohe Preise, oder durch Nachlässigkeit schadete, der Autor ihn darüber zur Rede stellen könne. Denn einerseits hat der Schriftsteller wirklich ein Interesse dabei, daß das Werk verbreitet werde, entweder um seinen Namen bekannt zu machen, oder um eine neue Auflage herbeizuführen, anderseits aber versteht sich die Verpflichtung des Buchhändlers, nach seinen besten Kräften für die Verbreitung zu sorgen, so sehr von selbst, daß ein Buchhändler, dem man deshalb noch ein besonderes Versprechen abfordern wollte, dies für eine grobe Injurie halten würde^{c)}. Dieses Interesse muß ebenfalls berücksichtigt werden, und so wäre dann der Verlagsvertrag ein Contract, durch welchen jemandem der Gewinn einer Unternehmung versprochen wird, unter der Verpflichtung, daß er diesen Gewinn wirklich ziehen wolle. Der Contract in unserm Rechtssystem, welcher diese Merkmale in sich faßt, ist die Pänderpacht, an deren Grundfaze wir uns daher anschließen müssen, sobald sie nicht rein positiver Natur sind^{d)}. Diese rein positiven

c) Dies hat Dupr é e S. 68. 70. veranlaßt, die Grundfaze des Mandats hier für anwendbar zu halten.

d) Der Verfasser folgt hierin den Ansichten, welche Bielitz in seinem « Versuch, die von dem Verlagsrecht geltenden Grundfaze aus der Analogie der positiven Gesetze abzuleiten » Dresden, 1799, aufstellt.

Grundsätze mögen allerdings von einem Gesetzgeber, der diesen Gegenstand ordnet, erwohnen werden; der Rechtsgelehrte, welcher das Verhältnis nur erörtern soll, darf sie nicht berücksichtigen, weil die Parteien einen Verlag und feinem Pachtcontract abschließen wollen.

Die Personen, welche einen Verlagscontract abschließen können, sind: der Autor oder Eigenthümer einer Schrift auf der einen, und ein Buchhändler auf der andern Seite. Es ist freilich möglich, daß jemand, der kein Buchhändler ist, Gefahr und Gewinn der Verbreitung einer fremden Schrift übernimmt, welcher Pachtcontract dann ganz nach den hier aufgestellten Grundsätzen zu behandeln wäre; allein einen Verleger darf er sich nicht öffentlich nennen, da nur die Buchhändler hiezu berechtigt sind ^{e)}. Ebenso kommen manche Grundsätze des Verlagsvertrages zur Anwendung, wenn jemand einem Buchhändler die Herausgabe einer Schrift, welche nicht sein Eigenthum ist, z. B. eines alten Classikers, überträgt; allein da in diesem Falle nur die factische Möglichkeit der Herausgabe, nicht ein ausschließliches Zurechtshaltungrecht versprochen und gewährt wird, so darf man dies, genau genommen, auch nicht Verlag nennen. Der Verlag setzt Schriftrecht voraus, weil nur dieses ein ausschließliches Recht auf den Fruchtgenuß giebt. Die Bestattung dieses Fruchtgenusses von Seiten des Autors, und die Uebnahme der mit derselben verbundenen Mühe, Gefahr und Kosten von Seiten des Verlegers, sind die Gegenstände des Vertrages, ohne welche er als solcher nicht bestehen kann. Die Uebnahme dieser Gefahr ist die Leistung des Verlegers, welche dem Miethzins entspricht. Ist diese Gefahr unersätzlich größer, als der wahrscheinliche Gewinn, so kann es seyn, daß der Autor dem Verleger eine bestimmte Summe ausbezahlt, und ihm dennoch die Betreibung des Geschäftes und die Erwerbung des Gewinns allein überläßt. Dies ist denn noch immer ein reiner Verlag, so gut wie es ein reiner Pachtcontract ist, wenn jemand Land zur Urbarmachung giebt, die Saatkosten vorstiebt, und von der Erndte sich einen bestimmten Theil, oder einen festgesetzten Werth dieses

e) Nach Eichhorn Deutsches Privatrecht S. 384. auch Buchdrucker.

theils bedingt. So wie aber bei der Pänderpacht ein bestimmtes Mietgeld erforderlich ist ^{f)}, ebenso gehört zum Verlage wesentlich die Uebernahme einer Gefahr. Selbst wenn ein Autor, um sich bekannt zu machen, oder für einen bestimmten Zweck zu wirken, auf seine Kosten ein Buch drucken ließe, und einem Buchhändler erlaube, die Abdrücke für seine Rechnung zu verkaufen, würde man nicht von einem Verlage sprechen. Hat daher ein Autor die Hälfte der Kosten und der Gefahr des Verlags übernommen, so ist derselbe einen doppelten Verrag eingegangen: einen Gesellschaftsvertrag, nach dessen Inhalte Gewinn und Verlust zu theilen ist, und einen Verlagsvertrag, mit sich und seinem Mitverleger, nach dessen Inhalt der Umfang des Verlags zu ermessen ist. ^{g)} Wenn dagegen die Parteien glauben, daß der zu hoffende Gewinn gegen die zu befürchtende Gefahr nicht im Verhältniß stehe, so pflegen sie dies Mißverhältniß durch Festsetzung eines Honorars zu heben, das der Autor vom Verleger erhält. Dies Honorar ist mithin durchaus nicht wesentlich, und nicht die eigentliche Leistung des Verlegers, sondern ein zufälliger Theil derselben, dessen Da-seyn nicht vermuthet wird.

Sobald die Parteien über die Schrift, an welcher der Verlag jugeltanden, und über die Bedingungen, unter welchen er ausgeübt werden soll, einig sind, ist der Vertrag abgeschlossen. Einer schriftlichen Verabredung bedarf es nur, wenn ein Gesetz sie ausdrücklich fordert, und dazu möchte in dem gegenwärtigen Gesetze schwerlich ein Grund liegen, der nicht auch bei allen andern einträte ^{h)}. Nach allgemeinen Grundsätzen

f) L. 25. p. L. 46. D. locati (19. 2.).

g) Das preussische Landrecht §. 998, 999 fordert schriftliche Errichtung, wenn man andere Bedingungen festsetzen will, als die, welche das Gesetz die Regel nennt. Der Vertrag selbst soll aber auch durch Uebergabe der Handschrift geschlossen werden, und der Autor in diesem Falle beweisen dürfen, daß ihm Honorar, und wieviel versprochen sey, jede anderweitige Bedingung muß er jedoch durch einen schriftlichen Vertrag darthun, und es scheint, als dürfe der Verleger nicht aus einer mündlichen Verabredung klagen, wenn er die Handschrift besitzt; auch dann nicht, wenn

Kann die Einwilligung auf jede Weise, und sogar, in geeigneten Fällen, von beiden Seiten stillschweigend gegeben werden. Härte z. B. ein Buchhändler drei Auflagen eines Werkes gemacht, und bei jeder dem Schriftsteller hundert Friedrichsd'or an Honorar gezahlt, und besorgte er nun eine vierte, so könnte ohne Zweifel der Schriftsteller wieder hundert Friedrichsd'or von ihm fordern, auch wenn der Verleger ihm die vierte Auflage gar nicht angezeigt hätte^{h)}). Eine besonders häufige Art der Einwilligung ist übrigens die, daß der Autor dem Verleger, nachdem dieser Bedingungen vorgeschlagen, die Schrift übergiebt, welche Handlung — wenn nicht der Autor etwas Anderes dorthut — als Einwilligung in die Bedingungen anzusehen ist. Indessen gehören diese Fälle doch im Ganzen zu den Seltenheiten, und es ist meist Sitte, besonders bei Werken von größerer Wichtigkeit, einen schriftlichen Vertrag zu errichten, dessen Inhalt dann die Verhältnisse der Parteien zunächst bestimmen muß.

S. 23.

Sobald auf diese Weise der Vertrag zu Stande gekommen ist, entspringt daraus für den Schrifteigenthümer die Pflicht, den Verlag zu liefern. Daher muß er dafür einstehen, daß er an der fraglichen Schrift Verlagsrechte habe, also daß diese sowohl überhaupt fähig sey, in Verlag und Eigenthum zu stehen, als auch daß die verlegte Schrift insbesondere sein Eigenthum sey. Wird der Verleger in der Ausübung seines Rechts unter dem Vorwande gestört, daß sein Autor nicht Eigenthümer der Schrift sey, so muß dieser ihn im Prozesse unterstützen, und sein Eigenthum beweisen; widrigenfalls er gehalten ist, dem Verleger alle Nachtheile zu ersetzen, die diesem aus seiner ungegründeten Zusicherung entstan-

er lauter Bedingungen verabredete, die der Gesetzgeber als die zu vermuthenden aufstellt. Das Letztere ist gewiß eine unnötige Härte; um so mehr, da die Lieferung der Handschrift nicht zum Vertrage, sondern zur Erfüllung gehört.

h) L. 14. D. locali (19. 2.).

Dem sind, indem dieselbe, wo nicht auf Mrglist, doch mindestens auf Nachlässigkeit beruht^{a)}. Dagegen braucht er die aus einem solchen Rechtsstreite dem Verleger entstandenen Prozeßkosten nur dann zu ersetzen, wenn der Prozeß durch ihn veranlaßt wurde, nicht aber, wenn derselbe in der Annahme des Gegners, oder einem andern Umstande seinen Grund hat, der außer seiner Macht lag, da hier ein ungünstiger Zufall den Verleger betroffen hat. Ist die zum Verlaß gegebene Schrift aber der Art, daß sie vermöge ihres strafbaren oder gefährlichen Inhalts gar nicht verlegt werden darf, so fragt es sich, ob Schriftsteller und Verleger dieses mußten. War es ihnen beiderseits bekannt, so haben sie ein strafbares Complot und kein Rechtsgeschäft beabsichtigt, die Gerichte schüzigen sie in ihrem Unterfangen keinesweges, seiner von ihnen hat eine Silage, weder aus dem Vertrage, noch aus dem in Verfolge desselben entstandenen Verhältnisse, und nur der Gießus könnte den von einem oder dem andern unter ihnen gezogenen unrechtmäßigen Gewinn sich ausbitten^{b)}. Wenn dagegen der Schriftsteller den gesewidrigen Charakter seiner Schrift mußte, oder wissen mußte, und dem Verleger verbarg, so ist er billig gehalten, diesem allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden beschränkt sich aber regelmäßig auf die Kosten, welche der Verleger auf den Verlaß wendete, zu denen das Honorar mitgehört, da die Uebnahme dieser Kosten, und die Bezahlung des etwaigen Honorars, die Leistung ist, welche dem Pachtgelde entspricht, und da der Pächter in solchen Fällen das Recht hat, den Pachtzins zurückzuhalten, oder wiederzufordern^{c)}. So wie dagegen der Pächter für die Zeit, in welcher er die Früchte gezogen, im Fall der Fruchtgenuß nicht in einer einzigen Erndte bestand, das Pachtgeld bezahlen muß, so muß auch der Verleger den Gewinn in Anrechnung bringen, der ihm aus dem Gewinnschäfte erwachsen ist, und die etwa angefertigten Abdrücke,

a) L. 7. 8. 9. p. 60. §. 5. D. h. t. (19. 2.).

b) L. 3. D. de cond. ob turpem caus. (12. 5.). L. 5. C. eodem. (4. 7.), L. 32. §. ult. D. de donat. in. V. et D. (24. 1.) L. 22. §. 6. D. mandati (17. 1.).

c) L. 9. §. 1. L. 33. D. locati (19. 2.).

welche ihm der Stutor bezahlt hat, ausliefern, wenn er dazu im Stande ist.

Stuf gleiche Weise ist der Schrift eigenthümer verbunden, dem Verleger die factische Möglichkeit des Verlags zu gewähren. Er muß ihm also eine Abschrift oder einen Abdruck des in Frage stehenden Werkes liefern, damit er im Stande sey, die Abdrücke zu machen. Wenn man mit B. ender ^{d)} von dem Gesichtspunkte aus die Sache betrachtet, daß der Verlag eine Art Kauf sey, so muß man folgericht nicht, wie er, sagen, daß die Gefahr des Untergangs der Handschrift nach der Ablieferung dem Verleger treffe, sondern man muß behaupten, daß sobald der Vertrag geschlossen, und die einzelnen Bogen oder die ganze Handschrift vorhanden, ihr Untergang in jedem Falle den Verleger, als den Käufer, treffe; denn Schriften sind keine verletzbaren Sachen ^{e)}. Wenn man aber mit dem Verfasser annimmt, die Rede sey also von einer Art Pacht, von dem Staufe eines Grundgenusses, so muß man behaupten, daß der Stutor die Gefahr des Untergangs der Handschrift trage, bis die Schrift percipirt, also die Abdrücke gemacht sind ^{f)}. Der Stutor ist also schuldig, wenn die gelieferte Handschrift zu Grunde geht, eine andere Abschrift zu liefern, widrigenfalls er das Honorar zurückzahlen, und die bisher aufgewandten Druckkosten, gegen Auslieferung der Abdrücke, ersetzen muß, indem hierin, wie gesagt, die Leistung des Verlegers besteht, zu der man diesen nicht verpflichten kann, wenn ihm der Stutor nicht den Verlag gewährt. Nur, wenn ohne alle seine Schuld dieser Zufall sich ereignet^{g)}, befreiet ihn dieser Ersatz des positiven Schadens ^{h)}, sonst muß er auch den Gewinn ersetzen, der dem Verleger erwidlich ⁱ⁾ entging.

d) a. a. D. §. 128.

e) L. 35. §. 5. 6. D. contrah. emf. (18. 1.).

f) L. 15. §. 1. 2. D. locati (19. 2.).

g) Dahin gehört auch, wenn der Stutor vor der Vollendung des Werkes stirbt.

h) L. 2. §. 1. L. 3. D. de periculo. (18. 6.). L. 5. §. 2.

L. 10 §. 7. D. quibus modis ususfr. (7. 4.). L. 185. D. de R. J. (50. 17.).

i) L. 30. 33. D. locati (19. 2.).

muß natürlich der Verleger, wenn die Handschrift nach der Ablieferung bei ihm unterging, erweisen, daß dieser Untergang ohne seine Schuld durch reinen Zufall geschah, und muß hiebei für jedes Versehen derjenigen haften, die er bei der Ausführung des Verlags anstellte ^k), und trifft ihn hiebei ein Vorwurf, so muß er allen Schaden ersetzen, den der Autor erweist ^l). Zu bemerken ist hier, daß die Lieferung und der Druck einzelner Bogen, wenn diese nicht abgeschlossene Schriften, z. B. Gedichte oder Aufsätze, ausmachen, worüber im Zweifel Renner entscheiden müssen, für seine Lieferung zu halten sey, wenn nicht alle zum ganzen Werke gehörigen Bogen abgedruckt sind, auch dann nicht, wenn bei der Lieferung jedes Bogens ein verhältnismäßiger Theil des Honorars gezahlt wird, da dies nicht eine Zahlung der geschätzten Leistung, sondern eine Art ist, das Honorar zu berechnen und zu zahlen, welches für das Ganze gegeben wird. ^o Ed gut daher der Verleger, wenn er bei Lieferung des letzten Bogens das Honorar nach der Zahl der gelieferten Bogen zu zahlen versprochen hätte, in den obgedachten Fällen das Honorar zurückbehalten kann, ebenso gut kann er es unter geeigneten Umständen wiederfordern ^m).

Sobald dagegen die Abdrücke des ganzen Werkes gemacht sind, geht die Gefahr der Unternehmung auf den Verleger über, der jetzt seine Früchte percipirt hat, und auf dessen Gefahr auch schon vorher die abgedruckten Bogen untergehen würden. Die römischen milden Vorschriften über Erlass des Nachgeldes bei großen Unfällen, die den Pächter treffen, welche ursprünglich auf den Fall beschränkt gewesen zu seyn scheinen, wo alle Früchte auf dem Pflanz untergingen, also der Fruchtgenuß nicht gewährt war, welche aber bald in Billigkeitsregeln übergingen, die sich sogar auf die schon percipirten Früchte oder ein anderweites Unglück erstreckt zu haben scheinen ⁿ), sind, als rein positive Billigkeitsregeln, auf unsern

^k) L. 11. L. 30. §. 4. D. locati (19. 2.).

^l) L. 23. D. de R. J. (50. 17.).

^m) L. 19. §. 6. D. locati (19. 2.).

ⁿ) L. 15. §. 1. 2. 3. 4. L. 25. §. 6. L. 33. 34. D. locati (19. 2.).

Contracte ohne ein bestimmtes Gesetz nicht anzuwenden; und einem Gesetze, das sie auf ihn anwendete, möchte die Magniß entgegenstehen, die in der Natur unferß Vertrages liegt. Wenn also die gemachten Abdrücke von Obrigkeitßwegen weggenommen werden, oder sonst untergehen, oder der Verleger sie alle als Masulante verbrauchen muß, so hat er dieserhalb keine Ansprüche an den Autor, der ihm den Druckgenuß lieferte, und dem er eben die Hebernahme der Gefahr versprach^{o)}.

Der Autor ist aber ferner verpflichtet, ihm genau die Schrift in Verlag zu geben, welche der Gegenstand des Contractß war. Da nach den üblichen Ansichten nun eine Schrift dieselbe bleibt, wenn gleich einzelne Zusätze oder Abänderungen an derselben gemacht werden, so sind auch solche durchaus kein Grund für den Verleger, vom Vertrage abzugehen, wenn durch dieselben die ganze Schrift in Rede oder Inhalt nicht bedeutend geändert wird. Dies muß besonders da nicht allzueng gefaßt werden, wo der Vertrag über eine fünfzige Schrift geschlossen ist. Denn da hier die Rede von einer freien Kunst ist, und die vielleicht später veränderten Ansichten und Hebergengungen dem Schriftsteller es moralisch unmöglich machen können, das Buch verabredetermaßen abzufassen, so kann hier keine Verpflichtung des Autors, das bedungene Werk zu liefern, oder wegen Nichtlieferung zu entschädigen, eintreten. Natürlich ist aber auch der Verleger nicht gehalten, ein Buch zu übernehmen, dessen Hebernahme er nicht versprach. Der Verfasser entsinnt sich, von einem Rechtslehrer in allem Ernste gehört zu haben, über den Inhalt habe der Verleger nichts zu bestimmen, dieser sey lediglich Sache des Autors, dessen literarischem Namen jener unbedingt vertrauen könne. Allein abgesehen davon, daß es auch Autoren giebt, die gar keinen literarischen Namen haben, und Verleger, die den Gehalt einer Schrift besser als manche Autoren zu beurtheilen wissen, so muß man nicht vergessen, daß die Partheien ein ganz verschiedenes Interesse haben. Die gelieferte Schrift mag gehaltenvoller, der Wahrheit entsprechender, mit einem Worte besser seyn, als die verabredete; daraus folgt nicht, daß sie besseren Abgang finde, und das ist es, was der Ver-

^{o)} Präbig Buchhandelsrecht S. 176. 190. 191.

leger zunächst berücksichtigen darf, dem Niemand summu-
 then kann, die Wissenschaft, oder die Ehre des Schrift-
 stellers, auf seine Kosten zu befördern. Gesezt aber auch
 dies wäre der Fall, der Verleger irrite, und beharrte eis-
 genständig auf seinem Gerthum, so muß man sagen, daß
 er ein Recht auf diese Beharrlichkeit hat. Die gelieferte
 Schrift ist kein Gegenstand der Verabredung; die verabs-
 redete nicht geliefert.

Gleiche Rücksichten treten ein, wenn über die Größe
 des Werkes etwas festgesetzt ist, und der Autor sie ver-
 tragswidrig ausdehnt oder kürzer abfaßt. Jedoch muß
 diese Veränderung einen bedeutenden Einfluß haben ^{p)}; und dann muß man wohl zwischen einer festen Verabre-
 dung und einem vorläufigen Anschläge des Verfassers un-
 terscheiden. Hat sich der Verleger durch diesen verleiten
 lassen, vorzeitig den Preis des künftigen Buches angubei-
 gen, so ist das keine Schuld. Er muß nicht allein den
 übernommenen Verlag ausführen, sondern, wenn das
 Honorar bogenweise bedungen ist, auch die meýeren
 Bogen honoriren. Verlangen kann er von dem Autor
 nur, daß er einen vernünftigen Ueberschlag gemacht habe,
 also nicht das Werk um das drei- oder vierfache vergrößere,
 wodurch ebenfalls eine ganz andere Schrift entste-
 hen würde.

Nicht weniger ist der Autor verpflichtet, die Mög-
 lichkeit des Abdrucks zur gehörigen Zeit zu leisten. Ist
 eine solche von den Contrahenten festgesetzt, so hat es
 bei dieser sein Bewenden. Im Falle dies nicht ist, scheint
 es, daß man bei Werken von nicht bedeutendem Umfange
 die Zeit, als durch Gewohnheitsrecht festgesetzt, annehmen
 darf, welche erforderlich ist, um das Buch noch auf die
 nächste Leipziger Messe mitzunehmen ^{q)}. Bei größeren
 Werken scheint ein Ausspruch durch sachkundige Schieds-
 richter das Passendste zu seyn ^{r)}. Willen man muß auch
 in diesem Falle den Verleger für verbunden ansehen, zu

p) L. 27. P. D. locati. (19. 2.).

q) Preuß. Land = Recht. S. 1000. 1002. B en d e r S. 128 a).

Supr é e S. 72. 2).

r) Preuß. Land = Recht S. 1003 erlaubt dem Schriftsteller
 nach seinem Gutdünken einen Termin zu setzen.

bedenken, daß er einen Vertrag über freie Geistesbätigkeit abgeschlossen hat, dessen zeitige Erfüllung er nicht so strenge fordern kann, wie die Bezahlung einer Geldsumme oder die Lieferung einer Handarbeit^{s)}. Hat er dies ver-
 gessen, und so durch verkehrte Berechnung sich selbst in Schaden gebracht, so mag er die Schuld seines Fehlers tragen; und wie denn überhaupt in diesem ganzen Ver-
 hältnisse sich wohl keine Regel aufstellen läßt, die nicht unter Umständen viele Ausnahmen litte, so muß man auch hier bemerken, daß wenn die verabredete Schrift, etwa wie Beiträge zu einer Monatschrift, oder zu einem Almanach, an eine gewisse Zeit, und selbst an einen ge-
 wissen Tag gebunden wäre, der Mutor die Schrift auf Tag und Stunde liefern müßte, wo er sie versprochen hätte, widriensfalls sie als nicht geliefert gelte^{t)}.

In Rücksicht der Nichtlieferung, die aus den vorbe-
 merkten oder aus andern Umständen entspringt, muß man nun die Gründe wohl unterscheiden, welche sie ver-
 anlassen. Ist nämlich die Nichtlieferung durch einen rei-
 nen Zufall entstanden, der außer der Person des Mutors sich ereignete, hat vielleicht ein obri. feierliches Verbot, oder haben eingetretene politische Umstände die Heraus-
 gabe der Schrift unmöglich, oder hat sie eine andere Schrift höchst überflüssig gemacht, so scheint es billig, wenn gleich nicht dem strengen Rechte gemäß, den Mutor, der ohnehin schon leidet, von aller weitem Verbindlich-
 keit freizusprechen, und dem Verleger, der ein gewagtes Geschäft unternahm, den Schaden tragen zu lassen, der aus demselben ihm erwachsen ist. Wenn aber der Zufall in der Person des Mutors sich ereignet, wenn Krankheit oder Tod, wenn persönliche Verhältnisse, wenn geänderte Ueberzeugung, ihm die Abfassung der Schrift moralisch unmöglich machen, wenn er versichert, daß sein Genius sich eben jetzt nicht zu dieser Arbeit zwingen lasse, so gel-
 ten von ihm die Grundsätze, nach denen Jemand beur-
 theilt wird, der eine Handlung versprochen, und sie nicht lei-
 sten kann, oder der eine Sache vermietete, und nicht im Stande ist, sie zu liefern: er ist zwar von weiteren Sins-

s) L. 24. §. 4. D. locati (19. 2). L. 135. §. 2. D. de v. O.
 (45. 1.).

t) L. 24 §. 4. D. locati (19. 2.).

sprüchen frei, muß aber den erhaltenen Lohn zurückgeben^{u)}. Dieser besteht hier, wie gesagt, nicht allein in dem gezogenen Donorar, sondern auch in den Kosten des Verleges^{v)}, und daher muß der Autor dem Verleger alles erlegen, was dieser — aber wohlverstanden mit Zug und Recht — auf den künftigen Verlag, an Druckkosten der etwa bereits gelieferten Bogen, an Anfeindungen des Werkes, an Supertafeln oder dergleichen, aufwendete, versteht sich gegen Quallieferung der davon noch vorhandenen Gegenstände. Ueberdies kann der Verleger aber allem ihm indirekt erwachsenen Schaden, so wie allen Gewinn fordern, der ihm aus dem Verlage zugefloßen wäre, wenn der Autor aus grober Fahrlässigkeit, oder gar aus Arglist und Gemisssucht, ihm die Schrift nicht lieferte^{x)}. Die Schuld des Verfassers anlangend, so treten hier wohl die Grundsätze des römischen Rechts ein^{y)}, daß bei freien Geistesthätigkeiten nur eine grobe Schuld in Anschlag komme; und die Verordnung des preussischen Landrechts^{z)}, daß die Arglist zu vermuthen sey, wenn das Buch binnen Jahresfrist bei einem andern Verleger erscheine, möchte, unter den sachdienlichen näheren Bestimmungen^{a)}, auch künftigen Beleggebern, besonders aber in geeigneten Fällen der richterlichen Ermäßigung, sehr zu empfehlen seyn. Der Schriftsteller treibt eine freie Kunst, und darnach muß man seine Leistungen beurtheilen; mißbraucht er aber dieses Vorrecht zur gemeinen Vorbrüchigkeit und erschlichenem Gewinn, so

u) L. 9. p. 15. §. 6. L. 33. D. locati (19. 2.).

v) Rösig §. 156. beschränkt den Ertrag auf Rückgabe des Donorars. Die hier aufgestellte Meinung findet sich im preuß. Land = Rechte S. 1001, 1005, 1006 und im öfter. Gesetzbuch S. 1166. ; wahrscheinlich meint auch Dupré S. 72. etwas Ähnliches. Bendor S. 128. ist aber Rösig's Meinung.

x) L. 24. §. 4. D. locati (19. 2.).

y) L. 1. p. §. 1. L. 7. D. si mentor falsum modum (11. 6).

z) S. 1007.

a) Denn offenbar ist hier zwischen einem Bändchen, Gedichte oder Knechtoten, und etwa einem Vericon von sieben Solianen, ein Unterschied.

Kann man ihn die ganze Schwere des Rechts fühlen lassen, so daß hier sogar von einem juramentum in litem die Rede seyn könnte.

Nur der Schriftsteller den Verleger in die Möglichkeit versetzt, die Abdrücke zu machen, so hat er nun keine weitere Pflicht, als die, den Verlag nicht zu stören. Er darf mithin weder selbst das Buch vervielfältigen, noch einem Dritten diese Vervielfältigung zugestehen, so lange das erste Verlagsrecht dauert. Daß der Autor, wenn er das Werk einem Dritten in weiteren Verlag giebt, sein ausdrückliches Versprechen bricht, daß er also den ersten Verleger durchaus und vollkommen entschädigen muß, und wenn er dem Zweiten den bestehenden Verlag bösdich verschwieq, von diesem als ein Betrüger belangt werden kann ^{b)}, versteht sich von selbst. — Schwieriger ist die Frage, ob der erste Verleger von jedem folgenden die Einstellung einer solchen vermeintlich rechtlichen Vervielfältigung fordern kann. Nach den bestehenden Rechten, die nirgend ein Schriftenthum anerkennen, ist auch das Verlagsrecht kein jus in re. Wäre es aber auch, daß ein Gesetz in einem Lande an Schriften ein quasi dominium festsetzte, und daß ausdrücklich der Verlag für das in diesem dominio enthaltene jus fructu erflärt würde, so bliebe noch immer die Frage, ob durch den Verlagsvertrag, und die diesem folgende Ausübung des Verlags, ein jus in re oder in personam entsände. Die römischen Gesetze kennen einen Verkauf des Grundgenusses ^{c)}, und mehr ist doch im Grunde die Verpachtung nichts; sie kennen eine Erbpacht auf bestimmte Jahre ^{d)} und lassen in beiden Fällen ein dingliches Recht übergehen. Dennoch sagen sie auf das Bestimmteste, daß der Pächter nur gegen seinen Verpächter ein Recht erlangt habe. Allein dies ist eine rein positive Bestimmung, und nur weil diese vorhanden ist, beabsichtigt kein Pächter ein dingliches Recht. Beides läßt sich nicht unbedingt vom Verlage sagen. Die Vorschrift, daß Pacht kein Recht gegen Dritte gebe, läßt

b) L. 3. §. 1. D. stellionatus (47. 20.)

c) L. 67. D. de usufr. (7. 1.). L. 11. §. 2. D. de pignori-bus (20. 1.),

d) L. 3. D. si ager vectigalis (6. 3).

Nach ohne Gesetz eben so wenig auf den Verlag anwenden, als sich aus der Natur der Sache das Gegentheil darthun läßt. Auch hier bedarf es daher eines positiven Gesetzes. Dieses möchte vielleicht am sachgemähesten dahin entscheiden, daß durch den Vertrag nur persönliche Ansprüche gegen den Autor begründet werden, daß aber nur ein Buch bereits im Drucke habe, und als seinen Verlagsartikel anzeige, gegen jeden angeblich befugten weiteren Verleger, und gegen den Autor selbst, wenn dieser als ein Soldat aufträte, die Klage wegen Nachdruck habe. Damit wäre, soviel sich nach der Wahrscheinlichkeit sagen läßt, die Sicherheit des Rechts und des Verkehrs auf allen Seiten bewahrt.

Zu einer solchen Beeinträchtigung des Verlags und unbefugter Benutzung des abgetretenen Rechts gehört es auch, wenn ein Autor eine Schrift, groß oder klein gilt natürlich gleich, in einer Verbindung anderer Werke, z. B. als sämtliche dramatische, oder als sämtliche Werke in einem zweiten Verlag giebt, nachdem er sie einzeln schon einem Verleger gegeben. Nur in Rücksicht der Beiträge zu einer Monatschrift, oder einem Almanache, könnte man vielleicht annehmen, daß durch die Endigung des Jahrganges, oder durch den Verlauf eines Jahres, die Zeit vergangen sey, wo in der Regel solche Werke gefordert werden, und also auch die Zeit, für welche der Autor sein Verlagsrecht veräußern wollte^{e)}. Mus eben diesem Grunde, nämlich weil die Partheien nur eine solche beschränkte Uebertretung des Verlags beabsichtigten, läßt sich behaupten, daß der Herausgeber solcher Zeitchriften nicht betragt sey, die ihm gelieferten Beiträge, Gedichte, Aufsätze, Erzählungen, außerhalb dieser Zeitchrift zu verbreiten, so daß also nach Ablauf der für diese postenden Frist der Autor wieder freies Verfügungsrecht über seine Schrift hat. Mein bis dahin, daß diese Zeit vorüber ist, darf man auch hier, wie überall, dem Autor nicht gestatten, durch anderweite Herausgabe seiner Werke den Verlag zu stören. Man hat zwar bisweilen ein Gerbwohlrecht behauptet, vermöge dessen der Autor befugt seyn solle, einzelne Schriften, die er schon in Verlag gegeben, in seinen sämtlichen Werken nochmals herauszugeben,

e) Schmid S. 147.

allein es ist nicht wahrscheinlich, daß eine solche rechtswidrige Gewohnheit vorhanden sey, und auf keinen Fall, daß sie länger dauern sollte, als der eigentliche Nachdruck, dessen Modification sie wäre ^{f)}. Dagegen ist dem Autor erlaubt, mit seinen eigenen Werken, des Verlags ungeachtet, jede Bearbeitung vorzunehmen, welche ihm auch bei fremden Schriften Eigenthum und Verlagsrecht geben würde, wenn er sich nicht besonders zur Unterlassung verpflichtete, und demnachst die abgefaßte Uebersetzung oder Umarbeitung besonders in Verlag zu geben. Ebenso sind Anmerkungen, Verbesserungen, Nachträge, und Zusätze neue Verlagsartikel, die so wenig, wie zweite oder dritte Theile, nothwendig in dem Verlage erscheinen müssen, wo das Hauptwerk oder der erste Theil erschien. Es kann eine vernünftige Billigkeit dafür sprechen, daß man dergleichen auch dem ersten Verleger gebe, so wie es auch billig ist, daß man einen guten Pächter nicht vertribt, es kann auch in dem Verlagsvertrage dergleichen ausdrücklich oder stillschweigend bedungen seyn; aber von selbst versteht es sich nicht ^{g)}.

S. 24.

Die Pflichten des Verlegers anlangend, so ist seine erste Pflicht die, die Schrift des Autors genau so abzu drucken, wie er sie von diesem erhalten hat, und also weder Umänderungen, noch Anmerkungen, noch Zusätze zu machen ^{a)}. Hat er dergleichen schriftstellerische Gaben, so steht es ihm ja frei, sie zu eigenen Werken zu benutzen. In den ihm in Verlag gegebenen hat ihm der Autor das Eigenthum nicht übertragen, und nur dieses giebt ein Recht über die Substanz zu verfügen. Sollte man das Gegentheil annehmen, so würden die Bücher

f) Auch das preuß. Land=Recht S. 1024. und Bendor S. 134. scheinen Dagegen zu seyn.

g) Anderer Meinung sind Dupré S. 72. Bendor S. 134 f). Mößig S. 181.

a) Preuß. Land=Recht S. 996. vergl. mit Btelitz Commentar. Bendor S. 129. Dupré S. 78.

freilich oft besseren Abgang finden; allein der Abgang der Bücher ist doch eigentlich nicht das Einzige, was ihnen Werth giebt. Man kann auch in dem Falle dem Verleger sein Recht zusprechen, die Schrift zu ändern, wenn ihm der Verlag auf ewige Zeiten gegeben ist; auch dann nicht, wenn bei dieser Gelegenheit der Vertrag über eine erste abzufassende Schrift geschlossen, und dabei ein Honorar nach Zügen bedungen wird; endlich selbst dann nicht, wenn der fünfzige Verleger dem Autor zu der Schrift die Bücher liefert, die dieser dazu bedarf^{b)}. Denn die zu einem dreizehnten Buche etwa gebrauchten zwölf andern sind auf keine Weise das Material derselben zu nennen^{c)} und wenn es auch gang und gar aus ihnen zusammen geschrieben wäre; wie schon daraus hervorgeht, daß diese Bücher körperlich und geistig noch vorhanden sind, obgleich das neue Werk entstand. Ebenso ist es eine bekannte Sache, daß die Berechnung des Honorars nach der Bogenzahl nur deshalb geschieht, um einen Maßstab zu haben, nicht aber um dem Verleger Rechte einzuräumen, die er sonst nicht haben würde. Ob ferner über eine vorhandene oder zukünftige Schrift der Vertrag geschlossen wird, das ist wie bei allen Geschäften, so auch hier, höchst gleichgültig. Endlich aber ist Verlag, und wenn er auch auf noch so viele Zeit geschlossen wird, doch immer nur Verlag, und Verlag heißt in der deutschen Sprache nichts weiter, als das Recht, eine Schrift durch Druck und Buchhandel zu verbreiten. Wer an einer Schrift mehr Rechte haben will, der muß ein andres Wort wählen, oder Das durch klare Erläuterung hincinlegen, was er sich damit ausbedungen haben will.

Allein wenn alle diese Voraussetzungen eintreten, wenn der Verleger noch überdies den Plan des Werkes angab, muß man ihm dann nicht das Recht geben, die nun an=

b) Mengen seiner Beitrag zur Bestimmung des Rechtsverhältnisses zwischen Autor und Verleger.

c) Wäre dies der Fall, und ginge außerdem das Eigenthum der neuen Schrift auf den Verleger über, dann wäre hier freilich eine locatio conductio operarum ober operis. L. 20. 65. D. de contrah. emt. (18. 1.). L. 2. §. 1. D. locati (19. 2.).